

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

1. **Betreff:** Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	12.11.2012	öffentlich
2. Gemeinderat	19.11.2012	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. **Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:**

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. **Investitionskosten**

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./ . _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. **Folgekosten**

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./ . _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der
Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Auf Basis der vorgelegten Gebührenkalkulation wird die der Vorlage beigefügte „*Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde*“ sowie die „*Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebühren*“ mit den jeweiligen Anlagen (Gebührenverzeichnisse) mit Wirkung ab dem 01.01.2013 beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 18.12.2006 entschieden, die den städtischen Verwaltungsgebühren zugrunde liegenden Kalkulationen sowie die darauf basierenden Gebührensätze alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen. Damit sollen die Verwaltungsgebühren an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden. Die derzeitigen Gebühren beruhen auf der Kalkulation aus dem Jahr 2009 (lt. Drucksache 10/10 vom 29.03.2010) und wurden mit Wirkung ab dem 01.04.2010 in Kraft gesetzt.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2013 werden die nachfolgend dargestellten Gebührenanpassungen vorgeschlagen, da

- seit 2010 insbesondere die Personalkosten durch Tarifabschlüsse gestiegen sind und auch noch 2013ff. steigen werden
- mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie – EUDLR gemäß Art. 13 EUDLR bei Gebühren für EU-Dienstleistungsrichtlinien relevante Leistungen der wirtschaftliche Vorteil nicht mehr berücksichtigt werden darf. Dies führt insbesondere beim Bürgerbüro (Gaststätten- und Gewerbebereich) zu Gebührenaufschlägen.

1.2 Anlagen zur Vorlage

Anlage 1 – Änderungssatzung der Verwaltungsgebühren für die unter Verwaltungsbehörde sowie untere Baurechtsbehörde

Anlage 2 - Änderungssatzung für die allgemeinen Verwaltungsgebühren

Anlage 3 - Kalkulation der Pauschalsätze je Arbeitsstunde und Laufbahn

Anlage 4 - Kalkulation der Gebühren für die untere Baurechtsbehörde

Anlage 5 - Kalkulation der Gebühren für die untere Verwaltungsbehörde

Anlage 6 - Kalkulation der allgemeinen Verwaltungsgebühren

Anlage 7 - Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebührensätze

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

2. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz, insbesondere § 11, i.V. mit dem Landesgebührengesetz sowie Artikel 13 EUDLR.

2.2. Gebührenhöhe - § 11 Abs. 2 KAG i.V.m. Artikel 13 EU-DLR

Grundsätzlich gilt ein **Kostendeckungsgebot**, d.h. sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Verwaltungskosten der an der Leistungserbringung Beteiligten sollen gedeckt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch ein **Kostenüberdeckungsverbot**.

Gleichzeitig darf die Gebühr aber auch die **wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung** für den Gebührenschuldner berücksichtigen. Dies ist insbesondere bei Baurechtsgebühren häufig der Fall. D.h. die Gebühr für bestimmte Gebührengegenstände kann deutlich die entstehenden Kosten überschreiten, sofern der wirtschaftliche Wert der Entscheidung oder die Bedeutung für den Nutzer hoch ist. Insgesamt darf dies bei der leistenden Organisationseinheit aber nicht zu einer Kostenüberdeckung führen.

Die Gebühr darf aber auch wiederum nicht in einem Missverhältnis zur Leistung stehen (**Äquivalenzprinzip**).

Mit dem Inkrafttreten und der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - EUDLR - (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt) in nationales Recht (§ 3 des Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) sowie DLR-Gesetz BW) darf bei Gebühren für EU-Dienstleistungsrichtlinien relevante Leistungen der wirtschaftliche Vorteil nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 13 EUDLR). Demnach haben die Städte und Gemeinden bei der Höhe der Gebühren für ihre Verwaltungsdienstleistungen sowohl die allgemeinen Grundsätze des Gebührenrechts als auch das Kostenüberschreitungsverbot der Dienstleistungsrichtlinie zu beachten. Folglich bildet die Kostendeckung die Obergrenze einer Gebührenfestsetzung für dienstleistungsrichtlinienrelevante Sachverhalte. Das bedeutet, dass Gebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt und somit eine zusätzliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der öffentlichen Leistung für den Empfänger nicht zulässig ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Finanzen	Bearbeitet von: Simone Spinner	Tel. Nr.: 82-2408	Datum: 24.09.2012
--	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

Bisher wurden vor allem im Gewerbe- und Gaststättenbereich (z.B. Gaststättenkonzessionen) sowie im Baubereich die Gebühren nach dem wirtschaftlichen Wert erhoben. Dies ist aber gemäß der oben erwähnten EU-DLR für den **Gewerbe- und Gaststättenbereich** nicht mehr zulässig. Der Baubereich ist von der EU-DLR ausgenommen.

Im Rahmen von neuen Gebührenkalkulationen haben daher in den Jahren 2011 und 2012 die meisten der größeren Städte in Baden-Württemberg dies so umgesetzt.

3. Gebührenkalkulation

3.1. Erhebung der Vollkosten

Die Kostenermittlung wurde sowohl bei den Personalkosten als auch den Sachkosten inkl. Gemeinkostenanteilen an die **VwV Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 28.10.2010** angelehnt. Der letzten Kalkulation vom März 2010 lag noch die VwV vom 14.12.2007 zu Grunde.

Dort werden nach einem betriebswirtschaftlichen Schema **Stundensätze** nebst Gemeinkosten, etc. für die einzelnen Laufbahngruppen kalkuliert und ausgewiesen (Vollkosten je Arbeitsstunde). Nach diesen Vorgaben wurden für die einzelnen Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) die durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Offenburg ermittelt. Im Jahr 2013 beruhen diese auf der tatsächlichen Tarifanpassung, für die Jahre 2014 und 2015 wurden jeweils 2% Erhöhung prognostiziert. In einem zweiten Schritt wurden ebenfalls anhand der tatsächlichen Kosten folgende darauf bezogene Zuschlagssätze ermittelt:

- *Versorgungslasten (Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Pensionäre)*
- *Personalnebenkosten (Unfallversicherung, Leistungsentgelt u. ä.)*
- *Hilfspersonal (einfacher Dienst, teilweise Sekretariate u. ä.)*
- *Gemeinkosten inkl. Leitungskosten (OB, Bürgermeister, Gemeinderat, Zentrale Dienststellen wie Buchhaltung, Personalabteilung u.ä.)*
- *Raumkosten (Abschreibungen und Betriebskosten der Verwaltungsgebäude – ohne kalk. Verzinsung des Anlagevermögens – s. § 11 Abs. 2, Satz 1 KAG)*
- *Raumausstattung (Abschreibungen auf Büromöbel, IT-Ausstattung u. ä.)*
- *sächl. Verwaltungsaufwand (Geschäftsbedarf, Telekommunikationskosten u.ä.)*

Auf Basis der Ist-Zahlen aus dem Jahr 2011 sowie der Planzahlen aus dem Jahr 2012 wurden die Prognosezahlen für die Jahre 2013 – 2015 ermittelt. In der Summierung ergeben sich so die **kalkulatorischen Vollkosten** je Verwaltungsstelle bzw. Arbeitsstunde (**s. Anlage 3**). Sie betragen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

50 EUR/Std. im mittleren Dienst	(bisher 46 EUR/Std.)
69 EUR/Std. im gehobenen Dienst	(bisher 60 EUR/Std.)
84 EUR/Std. im höheren Dienst	(bisher 79 EUR/Std.)

Die Kalkulation der Gebühren erfolgte dann auf der Basis dieser durchschnittlichen Vollkostensätze je Arbeitsstunde, bezogen auf die in den Leistungseinheiten tatsächlich tätigen Sachbearbeiter/innen.

3.2. Gebührentatbestände

Von den leistungserbringenden Fachbereichen wurden alle Gebührentatbestände erhoben und anhand von Erfahrungswerten und Messungen der jeweils erforderliche Zeitaufwand und die durchschnittliche Anzahl der Fälle ermittelt.

3.3. Wesentliche Gebührentatbestände bzw. Veränderungen

Die Vielzahl der Gebührentatbestände erlaubt es nicht in dieser Vorlage auf jede einzelne Gebühr gesondert einzugehen. Stattdessen werden nachfolgend die wichtigsten Gebühren, Grundsätze und Änderungen dargestellt.

- a) Die kalkulierten Gebührenauffälle für den Bereich des **Ordnungswesens** betragen insgesamt ca. **20 TEUR (siehe Anlage 5)**. Da durch die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie Gebühren nicht mehr nach dem wirtschaftlichen Wert erhoben werden dürfen, wird hierdurch mit einem Rückgang des Gebührenaufkommens um rd. 37 TEUR gerechnet.

Größte Gebührenreduzierungen ergeben sich bei:

- **Gaststättenkonzessionen** (s. Ziffer 1.2.1)
Bisher wurde die Gebühr für eine Gaststättenerlaubnis nach der Größe der Gaststätte erhoben. Die Durchschnittsgebühr betrug hierbei rd. 1.100 €. Künftig beträgt die Gebühr für einen Standardfall mit 8 Stunden Bearbeitungszeit 550 €. Bei einem erhöhten Verwaltungsaufwand kann auch eine höhere Gebühr verlangt werden. Der Gebührenaufschlag beträgt insgesamt **rd. 20 T€**
- **Gestattungen** (s. Ziffer 1.2.7)
Bisher wurde die Gebühr nach der Dauer der Gestattungen sowie bei den Gemeindehallen nach der Größe der Halle erhoben. Die bisherige Durchschnittsgebühr lag bei rd. 50 € für eine Gestattung. Künftig beträgt die Gebühr bei einer Bearbeitungsdauer von 0,5 Stunden 34 €. Der Gebührenaufschlag beträgt hierbei **rd. 3 T€**

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

- **regelmäßige Sperrzeitverkürzungen (s. Ziffer 1.2.9.2)**
Bisher wurde die Gebühr nach der Größe der Gaststätte sowie der Dauer der Verkürzung erhoben. Die Durchschnittsgebühr betrug rd. 2.340 € im Jahr. Künftig beträgt die Durchschnittsgebühr für die monatlichen Folgebescheide der Sperrzeitverkürzung bei einer Bearbeitungszeit von 0,25 Std. 17 € Dies sind 204 € im Jahr. Der Gebührenaufschlag beträgt **rd. 9 T€**
- **Festsetzung von Messen etc. (Ziffer 1.3.24)**
Bisher wurde die Gebühr nach der Dauer sowie der Größe der Veranstaltung erhoben. Die bisherige Durchschnittsgebühr lag bei rd. 540 €. Künftig beträgt die Durchschnittsgebühr für einen Standardfall von 3 Stunden Bearbeitungsdauer 200 €. Der Gebührenaufschlag beträgt hierbei **rd. 4 T€**

Gebühreerhöhungen werden vorgeschlagen:

- für die Bereiche Spielrecht (Spielhallen, Spielgeräte) sowie das Bewachungsgewerbe (siehe Ziffer 1.3.4 – 1.3.7, 1.3.9) entstehen Mehreinnahmen von + 2 T€
- Die Erteilung von Platzverweisen (siehe Ziffer 1.10.2) war bisher gebührenfrei. Hierfür wird künftig eine Gebühr von durchschnittlich 130 € erhoben (2 Std. Bearbeitungszeit). Dies wird auch in anderen Städten praktiziert. Hierbei entstehen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 2 T€
- Die Gebühren für Gewerbeuntersagungen (Ziffer 1.3.14) werden künftig nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand erhoben. Bei einer Bearbeitungszeit von 10 Stunden beträgt die Durchschnittsgebühr künftig 650 € (bisher 112 €). Es werden Mehreinnahmen von rd. 10 T€ prognostiziert.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die tatsächliche Beitreibung der letzten beiden Gebührentatbestände sehr schwierig sein kann. Durch die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen können die Ausfälle durch die Umsetzung der EU-DLR zum Teil aufgefangen werden. Der Kostendeckungsgrad beträgt noch gute 94 %, bisher hatten wir tendenziell volle Kostendeckung.

- b) Durch die Änderung des Waffengesetzes mussten zum 01.04.2010 die Gebühren erstmals selbst kalkuliert werden (siehe Anlage 5 Nr. 2). Für diesen ersten Kalkulationszeitraum wurde die Gebührenhöhe in Übereinstimmung mit den Waffenbehörden im Ortenaukreis bestimmt. Dadurch lag der Kostendeckungsgrad bei 89 %. Bei Beibehaltung der einheitlichen Gebühren im Ortenaukreis würde der Kostendeckungsgrad in den nächsten Jahren auf lediglich 75 % sinken. Es wird vorgeschlagen die Gebühren auf die volle Kostendeckung zu erhöhen. Eine Kostenunterdeckung ist gerade in diesem Bereich aus Sicht der Verwaltung nur wegen der Beibehaltung eines einheitlichen Gebührenrahmens in der Ortenau nicht zu rechtfertigen. Die häufigste Gebühr (Eintrag bzw. Austrag einer Waffe in/aus eine/r Waffenbesitzkarte – Ziffern 2.23 + 2.25) steigt beispielsweise von 15 € auf 20 €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

Neu vorgeschlagen werden zwei neue Gebührentatbestände (siehe Ziffer 2.52 des Gebührenverzeichnisses). Zum einen sind dies die Waffenschrankkontrollen, welche sich aus dem von Fachbereich 9 erstellten „Überwachungskonzept der Waffenschrankkontrollen“ ergeben. Bei einer Gebühr von durchschnittlich 50 € werden mit Mehreinnahmen von ca. 3.000 € jährlich gerechnet. Außerdem sollen Regelüberprüfungen (gem. § 4 Abs. 3 WaffenG sind alle 3 Jahre alle Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen) gebührenpflichtig werden. Dies führt bei einer Gebühr von 25 € zu Mehreinnahmen von ca. 4.000 € im Jahr.

Gebührensschuldner im Bereich des Waffenrechts sind in der Regel Sport-schützen, Jäger, Altbesitzer, Erben sowie Sportschützenvereine und Waffen-händler.

- c) Im Bereich Baurecht (siehe Anlage 5) betrug der Gesamtkostendeckungsgrad bei der letzten Kalkulation 70 %. Durch die Verwendung der Baukostensummen als wesentlicher Gebührenmaßstab sind automatisch allgemeine Preissteigerungen in der Kalkulation enthalten. Somit steigt auch ohne Gebührenerhöhungen der Kostendeckungsgrad auf insgesamt gute 83%, da im Verhältnis zur letzten Kalkulation vor allem bei den Baugenehmigungen (Ziffer 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses) die Baukostensummen zunehmen. Die tatsächlichen Einnahmen sind jedoch abhängig von der Bautätigkeit der nächsten Jahre.

Bei der letzten Gebührenkalkulation wurde der Gebührensatz von 0,6 % auf 0,7 % der Baukostensumme angepasst und liegt damit im interkommunalen Vergleich eher im oberen Bereich. Deshalb und aufgrund der automatischen „Erhöhung“ durch die Kopplung an die Baukostensumme wird keine weitere Erhöhung des Gebührensatzes vorgeschlagen.

Die Anpassung weiterer Rahmengebühren (z.B. für die Abgeschlossenheitsbescheinigung – Ziffer 14 der Anlage 4) und insbesondere der Gebührenuntergrenzen auf den aktuellen Stundensatz führt in der Regel nicht zu einer Mehrbelastung bzw. zu Gebührenmehreinnahmen, da bisher schon innerhalb des Rahmens eine möglichst kostendeckende Gebühr anhand des tatsächlichen Aufwands erhoben wurde. Mit der Anpassung der Gebührenuntergrenze wird nur der tatsächlichen Kostenentwicklung gefolgt und eine Anpassung an den aktuellen Stundensatz vorgenommen. Eine Anpassung der Gebührenobergrenze war nicht erforderlich, da diese bisher ausreichend waren.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

129/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Simone Spinner

Tel. Nr.:
82-2408

Datum:
24.09.2012

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 1.1.2013

d) Die **Allgemeinen Verwaltungsgebühren** (siehe Anlage 6) werden anhand des durchschnittlichen Stundensatzes und des jeweiligen Zeitaufwandes der Verwaltungstätigkeit berechnet. Im Regelfall wurde lediglich der Stundensatz angepasst. Die Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsgebühren bringen keine nennenswerten Mehreinnahmen, da bisher schon die zu erhebende Gebühr anhand des tatsächlichen Aufwands innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens festgesetzt wurde. Bei der Neufestsetzung wird nun in 90 % aller Fälle lediglich der untere Gebührenrahmen entsprechend der gestiegenen Kosten angehoben. Es wird weiterhin bei der Gebührenerhebung möglichst eine volle Kostendeckung angestrebt.

Im Bereich des Melderechts sowie des Standesamts ergeben sich leichte Erhöhungen. Durch die Erhöhung der Gebühren für Melderegisterauskünfte entstehen Mehreinnahmen von rd. 3,5 T€. Im Bereich des Standesamts belaufen sich die Mehreinnahmen auf rd. 1,5 T€. Somit erreichen die Gebühren des Standesamtes die volle Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten.

4. Fazit

Mit der vorliegenden Gebührenanpassung wird das Ziel erreicht, die Gebühren an die gestiegenen Kosten anzupassen und soweit vertretbar möglich eine volle Kostendeckung zu erreichen. Die prognostizierten Mehreinnahmen durch die Anpassung der Gebührensätze belaufen sich auf 33 T€ im Jahr. Dieser Anpassung stehen jedoch Mindereinnahmen wegen der EU DLR gegenüber, sodass sich insgesamt Mindereinnahmen in Höhe von **3 T€** ergeben. Veränderungen, die zu wesentlichen Mehr- oder Mindereinnahmen führen ergeben sich insbesondere bei folgenden Einzelpositionen (s. auch Anlagen 4 - 6):

Sperrzeitverkürzungen	- 9 TEUR
Gaststättenerlaubnisse	- 20 TEUR
Gestattungen	- 3 TEUR
Festsetzung von Märkten etc.	- 4 TEUR
Gewerbeuntersagungen	+ 10 TEUR
Waffenrecht	+ 9 TEUR
Meldebescheinigungen, Melderegisterauskünfte u.ä.	+ 4 TEUR
Unbedenklichkeitsbescheinigungen Feuerbestattung	+ 2 TEUR
Sonstige Gebühren	+ 8 TEUR

Bei den Baugenehmigungen ergeben sich aufgrund steigender durchschnittlicher Baukostensummen im Vergleich zur bisherigen Gebührenkalkulation auch ohne Anpassung der Gebührensätze Einnahmesteigerungen, die für die kommenden Jahre mit rd. 80 T€ pro Jahr prognostiziert werden, aber stark von der tatsächlichen Bautätigkeit abhängen.

Es ist vorgesehen, die Gebühren in drei Jahren zum Doppelhaushalt 2016/2017 zu überprüfen.